

Uwe Wesel / Hans Dieter Beck / Mitarbeiter des Verlages C.H. Beck, 250 Jahre rechtswissenschaftlicher Verlag 1763–2013. 2013. 591 S. Euro 38,-. C.H. Beck München. ISBN 978-3-406-65634 7.

»Ein Verlagsunternehmen, 250 Jahre im Besitz und erfolgreich geführt von einer Verlegerfamilie, ist eine Seltenheit, die angemessen gefeiert werden muss. Dazu gehört auch eine Jubiläumsschrift; sie soll die wechselvolle Geschichte des Verlages C. H. Beck aus heutiger Sicht nachzeichnen«, schreibt Hans Dieter Beck in seinem Vorwort. Dabei sind die Rechtswissenschaft und die sonstigen geisteswissenschaftlichen Bereiche eines der ältesten, größten und renommiertesten Verlage Deutschlands wegen der Stofffülle gleich in zwei dickleibigen Werken versammelt. Der kulturwissenschaftliche Band ist mit stolzen 859 S. von Stefan Rebenich, einem deutschen Althistoriker vom Historischen Institut der Universität Bern, herausgegeben und widmet sich dem kulturwissenschaftlichen Verlag und seiner Geschichte und damit einem Themenbereich, für den der jüngere der beiden Firmeninhaber Wolfgang Beck verantwortlich zeichnet (ISBN 978 3 406 65400 8). Denn in schönen Büchern über Kunst, Musik, Malerei und Literaturgeschichte hat der Verlag ein zweites Standbein. Der hier besprochene Band mit der Geschichte des ältesten rechtswissenschaftlichen Verlages Deutschlands geht weit über dieses engere Thema hinaus und ist über 250 Jahre (1763–2013) ein Spiegelbild dieser Zeit. Einen Großteil dieser Aufgabe hat der renommierte Rechtshistoriker Uwe Wesel von der FU Berlin mit seinen beeindruckenden Darstellungen der Jahre 1763–1970 bewältigt. Beide Bände wurden auf einer glänzenden Beck-Jubiläumsfeier im Münchener Prinzregententheater am 07.09.2013 unweit der Isar rund 800 geladenen Gästen vorgestellt und zur Lektüre übergeben.

Für die Schilderung der Verlagsarbeit ab 1970 bis heute konnten zahlreiche Lektoren des Beck-Verlages gewonnen werden, die in vergleichsweise kurzer Zeit durch die Bearbeitung dieses Zeitfensters das Gesamtwerk zu einem in sich geschlossenen Ganzen abgerundet haben. Beteiligt waren Anna von Bonhorst, Adalbert Buchholz, Dieter Burneleit, Wolfgang Czerny, Christiane Dobring, Gerald Fischer, Adrian Hans, Andreas Harm, Heino Hermann, Matthias Hofmann, Ronald Klaes, Wolfgang Lent, Klaus Letzgas, Thomas Marx, Andreas Mirbt, Rolf-Georg Müller, Philipp Mützel, Thomas Schäfer, Ruth Schrödl, Achim Schunder, Stefan Tischler, Wilhelm Warth, Johannes Wasmuth, Klaus Weber und Klaus Winkler.

Ebenso wertvoll ist der Blick auf die aktuelle Entwicklung von »beck-online« und das Gesamtunternehmen C. H. Beck mit seinen etwa 1.000 Mitarbeitern in Verlag und Druckerei und 1.700 Mitarbeitern in der Verlagsgruppe sowie die damit verbundenen Einblicke in das mit geschätzten 140 Mio. Euro Umsatz umfangreiche Verlagsgeschäft, die Hans Dieter Beck dem Leser in der Jubiläumsschrift gewährt und zugleich Perspektiven in die zukünftige Entwicklung des Familienunternehmens eröffnet. Das alles ist so spannend, dass man das Werk erst aus der Hand legt, wenn man wenigstens einen Überblick über die wichtigsten Leitlinien dieser Entwicklung in sich aufgenommen hat.

Als der 30jährige Carl Gottlob Beck im schwäbischen Nördlingen am 09.09.1763 wenige Monate nach dem Friedens-

schluss von Hubertusburg und damit dem Ende des siebenjährigen Krieges die kleine Mundbachsche Druckerei mit Verlag und Buchhandlung kaufte, da ahnte wohl noch niemand, welche Erfolgsgeschichte sich in zweieinhalb Jahrhunderten mit dem Verlagshaus verbinden sollte. In Nördlingen, wo sich auch heute noch die zeitweise aus 13 Gebäuden bestehende Druckerei befindet, blieben die Becks noch 126 Jahre und zogen 1889 dann mit dem Verlag zur Wilhelmstraße 9 im Münchener Schwabing um. Dabei gab es auch durchaus Krisenzeiten, über die das Buch berichtet. Etwa, als Carl Beck im Jahre 1852 nur 35jährig starb und seine Witwe Eugene Beck geb. Heinzelmann den Betrieb mit Unterstützung des um ein Jahr jüngeren Ernst Rohmer, den Beck noch kurz vor seinem Tode eingestellt hatte, weiterführen musste. Rohmer verliebte sich in die junge Witwe. Die beiden warteten fünf Anstandsjahre mit der Heirat – auch das macht ihnen heute so schnell keiner nach – und das Familienunternehmen war nicht nur wirtschaftlich wieder hervorragend aufgestellt.

Die Geschäfte liefen gut – allerdings nicht nur bei Beck, sondern auch bei der Konkurrenz. So stieg der am 01.10.1815 ursprünglich in Glogau (Sachsen) gegründete Carl Heymanns-Verlag, der 1835 nach Berlin umsiedelte, vorbereitet durch den vom Preußischen König ernannten Kommerzienrat Carl Heymann und ihm nachfolgend sein Enkel Otto Löwenstein seit 1880 zum führenden juristischen Verlag im Kaiserreich auf. Im 20. Jahrhundert wurde der Verlag Carl Heymanns von den Familienmitgliedern Anni, Hans-Jörg, Berttram und Andreas Gallus in Köln und Berlin fortgeführt und ist seit 2006 eine Marke des international agierenden Medienkonzerns Wolters Kluwer Deutschland. Durch zahlreiche Fachbücher und Fachzeitschriften und mit ihrem öffentlich-rechtlichen Flaggschiff, dem erstmals 1879 als »Preußisches Verwaltungsblatt« (1879 bis 1927) und seit 1948/49 als »Deutsche Verwaltung« erschienenen »Deutschen Verwaltungsblatt« ist Carl Heymanns auch heute in der Fachöffentlichkeit präsent.

Auch der Verlag C. H. Beck konnte sich schon damals durchaus sehen lassen. Oswald Spengler, Albert Schweitzer und Egon Friedell kamen in der Weimarer Zeit als Autoren hinzu – und auch der Schönfelder (1931), den BVerfG-Präsident Andreas Voßkuhle – versehen mit einem Stoffumschlag seiner Mutter bereits als fünf-jähriger auf dem Schreibtisch seines Vaters bewunderte – wie er auf der Jubiläumsfeier zum 250. Verlagsgeburtstag freimütig bekannte.

Die Zeit des Dritten Reiches, die in dem Jubiläumswerk umfangreich und ebenso schonungslos aufbereitet ist, gehört sodann zu einem weiteren Kernstück der Schrift. Der damalige Firmeninhaber Heinrich Beck kaufte am 12.12.1933 – gedrängt durch die Autoren Johannes Popitz und Carl Friedrich Goerdeler den Berliner Verlag des Juden Otto Liebmann – ein Vorgang, den man damals »Arisierung« nannte und der nicht nur durch den Abdruck des Kaufvertrages, sondern auch der am 01.10.1947 ergangenen Spruchkammerentscheidung zur Entnazifizierung von Heinrich Beck dokumentiert ist. Liebmann hatte alles, was dem Münchener Beck-Verlag fehlte: Zugang zu den Reichsministerien in Berlin, mit der hochangesehenen DJZ eine juristische Zeitung, und ein vielschichtiges Kommentarprogramm. Nach einer Nachkriegsdarstellung des an dem Verkauf beteiligten Liebmann'schen Prokuristen Ebel, der auf Liebmanns Wunsch in gleicher Stellung

bei Beck übernommen wurde, sollen die Verhandlungen »in fairer Weise« und unter »Ehrenmännern« erfolgt sein. Und Liebmann ergänzte in einem Brief an Ebel: »Sie haben ganz recht, wenn Sie sagen, dass Herr Dr. Beck ein Mann mit der vornehmsten Gesinnung ist und niemals Unrechtes tun oder verlangen wird.«

Heinrich Beck wurde damals wegen seiner NSDAP-Mitgliedschaft als Mitläufer eingestuft und kam daher damals aus guten Gründen weitgehend ungeschoren davon – ein zu Recht erteilter »Persilschein«. Dabei ist die Darstellung in der Jubiläumsschrift in jeder Hinsicht angemessen. Alfred Hueck, Hans Carl Nipperdey, von dem seine Schüler sagten: »was Sie, Herr Professor nicht vertreten, kann nicht herrschende Meinung sein«, und Rolf Dietz, hatten zwar einen Kommentar zum NS-Arbeitsordnungsgesetz verfasst, um die Politik zugunsten der Privatunternehmer zu unterstützen, waren aber alles andere als Nazis, während die Kommentierung der Rassegesetzgebung (»Nürnberger Gesetze«) von Wilhelm Stuckart und Hans Globke, der unter Konrad Adenauer 1953 zum Staatssekretär und Kanzleramtschef avancierte, in der Jubiläumsschrift als »dunkelster Schandfleck in der Geschichte von C.H. Beck« bezeichnet wird.

Die NS-Zeit warf allerdings auch einige längere Schatten auf die weitere Verlagsentwicklung. Denn mit Carl Schmitt, Ernst Forsthoff, Karl Larenz und Theodor Maunz wurde die Bewältigung des NS-Unrechtsstaates gelegentlich sogar in die große Politik getragen. Als herauskam, dass der im Jahre 1993 gestorbene Theodor Maunz offenbar 25 Jahre lang Wegbegleiter der rechtsradikalen »Deutschen Volksunion« gewesen ist, platzte nicht nur seinem Schüler und Verfassungsgerichtspräsidenten Roman Herzog der Kragen und Michael Stolleis, Direktor des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte erklärte, nun sei Maunz »vom moralischen Eckstein zum Stein des Anstoßes der deutschen Staatsrechtslehre geworden« – starke Worte, über die mit ihren Hintergründen in der Festschrift ausführlich berichtet wird. Auch der große BGB-Kommentar, dem Otto Palandt seinen Namen gegeben hatte, ist nicht ganz ohne Schrammen durch diese Zeit gekommen, die allerdings heute ohne jegliche Spuren im Druckwerk erscheinen. Aber auch die anderen juristischen Verlage wie beispielweise Carl Heymanns hatten ihre Probleme – etwa wenn der langjährige Schriftleiter der DVBl und nach dem 2. Weltkrieg hoch angesehene Carl-Hermann Ule sich im Reichsverwaltungsblatt ebenso wie in seiner Habilitationsschrift »Herrschaft und Führung im nationalsozialistischen Reich«, München 1940/41 für das Führerprinzip einsetzte oder Autoren in Zeitschriftenbeiträgen mit dem Zusatz »Jude« bezeichnet, wie dies im Dritten Reich durchaus üblich war (Werner Hoppe, DVBl 1997, 201).

Zugleich gestattet die Beck-Jubiläumsschrift einen Insider-Einblick in die Verlagspolitik eines Hauses, das sich neuen Herausforderungen zu stellen hat. Der Umbruch durch die Deutsche Einheit und der Zerfall des Ostblocks brachte für den Verlag eine bisher ungekannte Erweiterung des Publikationsgebietes in die ehemaligen Ostblockstaaten, über deren Nachfrage nach juristischen Werken Hans Dieter Beck auch bei der Jubiläumsfeier berichtet hatte. Der Staatsverlag der DDR war zwar schon von einem anderen Verlag weggeschnappt worden. Das Recht der DDR sollte aber mit der Deutschen Einheit am 03.10.1990 weitgehend zur Makula-

tur werden, an deren Stelle die vor allem auch bei Beck verlegten gesamtdeutschen Gesetze traten. Hier paarte sich wirtschaftliches Geschick wohl mit etwas Unternehmertum.

Der Aufbruch ins östliche Mitteleuropa mit den Verlagsgründungen in Warschau und Prag sowie der Erwerb von Nomos und weiterer Verlage kennzeichnet eine spannende Zeit, die mit dem Beginn des elektronischen Zeitalters einherging. Das startete eigentlich für Beck erst einmal mit einer technischen Panne, weil die drei Verlage Beck, Carl Heymanns und Otto Schmidt mit ihrer Datenbank »Legalis« auf eine wohl nur unzureichende Technik gesetzt hatten. Inzwischen hat sich »beck-online« zu einem stark genutzten elektronischen Medium gewandelt, das den Vergleich zum Printmedium durchaus nicht scheuen muss. Ein Großteil des Umsatzes wird heutzutage bereits mit elektronischen Medien generiert, die auch mit den Online-Kommentaren auf dem Vormarsch sind. Die Zukunft des Buches sieht Hans Dieter Beck allerdings durch diese rasanten Entwicklungen nicht in Frage gestellt. Wir werden auch noch beim nächsten runden Jubiläum über das Buch als Printmedium verfügen, hatte er auch auf der Münchener Jubiläumsfeier unter langanhaltendem Beifall der Zuhörer prophezeit.

Eine ganz ungewöhnlich gute, lesenswerte Festschrift mit einem bemerkenswert niedrigen Preis und einer Bedeutung, die weit über den Tag hinausgeht und Einsichten über einen Zeitraum von einem Vierteljahrtausend eines in sich verwobenen Spannungsfeldes von Recht, Politik und Gesellschaft vermittelt. Brillant und kenntnisreich und mit Engagement geschrieben, wird dem auf Schritt und Tritt durch den Verlag reichlich belohnten Leser eine Welt eröffnet, die sich als kollektives Gemeinschaftsprodukt auf den Schultern von 6 Generationen ruhend für die Zukunft gerüstet weiß. Denn mit Jonathan Beck, der seit 2011 den Lektoratsbereich »Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftspraxis« des Verlages Franz Vahlen leitet, ist die 7. Generation bereits angetreten. Die beiden Jubiläumsbände sind für jeden, der an der Entwicklung der Rechtswissenschaften und der Kulturwissenschaften und natürlich auch an dem juristischen Verlagswesen interessiert ist, unverzichtbar.

Der Weg eines Literaten führt durch die Druckerei. Auch Richter und Anwälte kommunizieren nicht nur unmittelbar miteinander, sondern vor allem auch über das gedruckte Wort. Eigentlich sollte man dem Familienunternehmen Verlag C. H. Beck zum 250. Geburtstag daher den Titel »Organ der Rechtspflege« verleihen. Das hatte auch schon Voßkuhle in Erwägung gezogen und diese Überlegung den Gästen auf der von Ludwig van Beethovens Es-Dur-Septett umrahmten Jubiläumsfeier bei strahlendem Spätsommerwetter ergänzend zur Lektüre der beiden Kompendien mit auf den Weg gegeben.

Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Bernhard Stürer,
Münster/Osnabrück

Heike Jochum, Grundfragen des Steuerrechts. 2012. 174 S. br. Euro 24,00. Mohr Siebeck, Tübingen. ISBN 978-3-16-152047-1.

Das Steuerrecht hat sich seit rund 90 Jahren als eigenständiges Rechtsgebiet etabliert. Im Fächerkanon der Juristischen Fakultäten ist es zumeist als selbstständiger Schwerpunktbereich

oder in Kombination mit dem privaten Wirtschaftsrecht treten. Gleichwohl ist es wissenschaftlich alles andere als gefestigt. Zu den steuerrechtlichen Besonderheiten gehört, dass die Erstanwender der Rechtsmaterie – die Steuerberaterinnen und Steuerberater – oftmals keine Juristen sind, sondern einen ökonomischen Hintergrund haben. Zudem changiert das Steuerrecht auch innerhalb der Rechtswissenschaft zwischen den (Teil-)Disziplinen, weil sowohl das Zivil- wie auch das öffentliche Recht für sich beanspruchen können, den jeweils größten Sachbezug zu der überaus komplexen, facettenreichen und schnelllebigen Materie aufzuweisen. Einen knapp über 160 Textseiten umfassenden Band mit »Grundfragen des Steuerrechts« zu überschreiben, ist daher ein mutiges Experiment.

Heike Jochum ist dieses Experiment gelungen. Etwas zu defensiv wird der Anspruch des Werkes in der Einleitung darauf zurückgeschraubt, Studierenden und Berufseinsteigern den Einstieg in die Materie zu erleichtern. Dass das Buch dieses Versprechen einlösen kann, steht nach der Lektüre außer Frage. Darüber hinaus leistet der Band aber einen keinesfalls zu unterschätzenden Beitrag zur steuerrechtlichen Grundlagen-Debatte.

Dass *Jochum* das Steuerrecht vorwiegend aus der Perspektive des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts betrachtet, macht gleich das erste der vier Kapitel umfassenden Abhandlung deutlich. In ihm beleuchtet *Jochum* die verfassungsrechtlichen Grundfragen unter Einschluss europarechtlicher Aspekte, was angesichts der Konstitutionalisierung und Europäisierung des Rechtsgebiets mehr als nur nachvollziehbar ist. Dabei schreckt sie nicht davor zurück, zu umstrittenen Fragen, wie beispielsweise dem Halbteilungsgrundsatz oder der Praxis der Nichtanwendungserlasse, engagierte Stellung zu beziehen. Über die Ergebnisse, wie beispielsweise den Ansatz, die Ableitung einer Obergrenze der Besteuerung nicht aus Art. 14 Abs. 2 GG, sondern aus dem im Grundgesetz angelegten Verhältnis der Ebenbürtigkeit von Bürger und Staat abzuleiten, mag man im Einzelfall streiten. Angenehm fällt aber die durchgehend abgewogene Argumentation auf, die auch die Gegenposition zu Wort kommen lässt und es so dem Leser ermöglicht, sich seine eigene Meinung zu bilden.

Gut gelungen ist auch das anschließende Kapitel zu den rechtsmethodischen Grundfragen des Steuerrechts. Dazu trägt entscheidend bei, dass sich *Jochum* nicht auf eine Darstellung besonderer steuermethodischer Institute wie der Typisierung beschränkt, sondern diese in den gesamten »Instrumentenkasten« der juristischen Methodenlehre einordnet. Für eine Folgeauflage wäre allein anzuregen, dem Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42 AO) einen noch etwas breiteren Raum zuzubilligen.

Ihren verwaltungswissenschaftlichen und verwaltungsrechtlichen Sachverstand kann die Autorin in das dritte und vierte Kapitel zur Ermittlung des maßgeblichen Besteuerungssachverhalts sowie zur Verwirklichung des Steuerrechts einbringen. Wohltuend ist hier, dass sie allen Versuchen entgegentritt, bereichsspezifische Sonderrechtsdogmatiken zu entwickeln, wo diese nicht zwingend gefordert sind. Konsequenterweise ist es ein durchgehendes Kennzeichen der Darstellung, besondere Institute des Steuerrechts zunächst in den Kategorien des Allgemeinen Verwaltungsrechts zu beschreiben und so das Besondere auf der Grundlage des Allgemeinen verständlich

zu machen: Ein Beispiel hierfür ist der Abschnitt zur Schätzung der Besteuerungsgrundlagen (§ 162 AO). Diese wird zunächst als eine besondere Form der Sachverhaltsfiktion eingeführt und deren Notwendigkeit in Gegenüberstellung mit den allgemeinen Beweislastregeln erläutert, die allein eine »Alles-oder-nichts-Lösung« zulassen. Weitere Beispiele für diesen didaktisch wie rechtsdogmatisch gelungenen Ansatz sind die Ausführungen zur Rechtfertigung der Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO) sowie zur vorläufigen Steuerfestsetzung (§ 165 AO). Gerade in diesem Abschnitt macht die Lektüre an vielen Stellen noch Lust auf »Mehr«. Das gilt insbesondere für die Ausführungen zur Korrektur besonderer Steuerverwaltungsakte (§§ 172 ff. AO), deren Darstellung angesichts der großen praktischen Bedeutung und der hohen Klausurrelevanz der Korrekturvorschriften etwas zu knapp ausfällt. Abgerundet wird der Band am Ende durch ein lesenswertes Kapitel zur steuerrechtlichen Klausurbearbeitung.

Das abschließende Fazit fällt damit uneingeschränkt positiv aus: Der Nachweis, dass in Grundprobleme des Steuerrechts durch einen Brückenschlag zum Staats- und Verwaltungsrecht eingeführt werden kann, ist erbracht.

Prof. Dr. Ralf Schenke, Würzburg

Christoph Gröpl / Kay Windthorst / Christian von Coelln, Studienkommentar Grundgesetz. 2013. 803 S. kt. Euro 29,00. C. H. Beck Verlag, München. ISBN 978-3-406-64230-2.

Bereits seit mehreren Jahren erleichtern die »Studienkommentare« aus dem Verlagshaus C. H. Beck Studierenden der Rechtswissenschaften und Rechtsreferendaren die Vorbereitung auf Abschluss- und Übungsklausuren sowie auf die Examina. Nachdem bisher das Bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung, das Arbeitsrecht sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz gemeinsam mit der Verwaltungsgerichtsordnung eine gleichsam kommentarhafte wie didaktische Aufbereitung in dieser Produktfamilie erfahren haben, wird sie nunmehr durch ein Werk zum Grundgesetz (GG) bereichert. Verfasst wurde der Kommentar von den Universitätsprofessoren *Christoph Gröpl*, *Kay Windthorst* und *Christian von Coelln*.

Mit Ausnahme einiger weniger, für die Prüfungspraxis zu vernachlässigender Normen (etwa Art. 127 bis 139 GG), werden alle Artikel des Grundgesetzes einer Kommentierung zugeführt. Deren Umfang entspricht der jeweiligen Bedeutung der Norm für Studium und Klausur. Teilweise werden auch einzelne Normenkomplexe zu einer einzigen Kommentierung zusammengefasst, z.B. der Verteidigungsfall in den Art. 115a bis 115l GG. Das Verfassungsprozessrecht wird unter Mitbehandlung der entsprechenden Paragraphen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der erforderlichen Breite im Rahmen der einschlägigen GG-Artikel, insbesondere natürlich bei Art. 93 GG, dargestellt.

Bei der Erläuterung der einzelnen Artikel ziehen die Autoren alle Register moderner didaktischer Stoffaufbereitung. Wie in der Reihe der Studienkommentare üblich, wird nach dem Normtext zunächst eine Einschätzung der Wichtigkeit der Vorschriften für Prüfungen vorgenommen. Dies geschieht durch die Vergabe von einem bis zu fünf Sternchen. Längeren Kommentierungen wird ein Überblick über den Inhalt des